

Satzung der Technischen Universität Nürnberg
für das besondere Berufungsverfahren

vom 23.07.2021

Auf Grund von §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 11 Nr. 1 der Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Aufbauverordnung – TNAV) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 710) erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Grundsätze und das Verfahren des besonderen Berufungsverfahrens nach § 10 TNAV.
- (2) ¹Das besondere Berufungsverfahren darf nur durchgeführt werden, um einen profilbildenden Bereich der Universität aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken. ²Es hat zum Ziel, einen im besonderen Maße geeigneten Kandidaten für diese Aufgabe zu bestimmen.
- (3) ¹Es ist ein angemessenes Verhältnis der besonderen Berufungsverfahren zu den allgemeinen Berufungsverfahren nach § 9 TNAV zu wahren.

§ 2

Chancengleichheit

¹Die Besetzung von Professuren erfolgt ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht¹, Alter, Abstammung oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischer Anschauung.

§ 3

Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission

- (1) ¹Für die Durchführung des besonderen Berufungsverfahrens setzt der Gründungspräsident eine Kommission ein. ²Der Gründungspräsident hat die Durchführung eines besonderen Berufungsverfahrens zu begründen und aktenkundig zu machen. ³In der Begründung ist insbesondere dazu Stellung zu

¹ Im Satzungstext wird dort, wo keine geschlechterneutralen Formulierungen möglich erschienen, das generische Maskulinum verwendet, sodass sämtliche maskulinen Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter gelten. Auf diese Weise wird eine mögliche Diskriminierung von Angehörigen des dritten Geschlechts durch den Gebrauch von Paarformen vermieden.

nehmen, welche Impulse von der Professur für die Profilbildung der Universität erwartet werden. ⁴Die Begründung nach Satz 2 ist den Mitgliedern der Kommission spätestens zu Beginn der konstituierenden Sitzung zu kommunizieren.

- (2) ¹Die Kommission besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen. ²Bis zur Berufung der ersten zwei Gründungs-Chairs besteht die Kommission aus Mitgliedern des Gründungspräsidiums und externen Professoren. ³Danach besteht die Kommission aus mindestens zwei Gründungs-Chairs und mindestens einem externen Mitglied; das Gründungspräsidium ist nicht in der Kommission vertreten. ⁴Der Kommission gehört mindestens eine Frau an. ⁵Hierbei kann es sich um die Frauenbeauftragte handeln. ⁶In der Kommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) ¹Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Kommission bestimmt der Gründungspräsident eine Nachfolge; er kann hiervon absehen, wenn die Mindestanzahl nach Abs. (2) Satz 1 sowie die Mehrheitsverhältnisse nach Abs. (2) Satz 6 nicht unterschritten werden. ²Eine Vertretung von Mitgliedern durch Externe ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Der Gründungspräsident bestimmt aus dem Kreis der Gründungs-Chairs den Vorsitzenden der Kommission. ²Ist noch kein Gründungs-Chair in der Kommission vertreten, hat der Gründungspräsident den Vorsitz inne; er kann den Vorsitz delegieren.
- (5) ¹Das Gründungspräsidium bestellt für das Berufungsverfahren einen Berichterstatter, sofern Mitglieder des Gründungspräsidiums in der Kommission nicht vertreten sind. ²Der Berichterstatter begleitet unterstützend das Berufungsverfahren. ³Er kann an den Sitzungen mit Informations- und Rederecht teilnehmen und zum Berufungsvorschlag Stellung nehmen.
- (6) ¹Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen ist die Vertretung der Schwerbehinderten zu den Sitzungen der Kommission zu laden. ²Sie kann an den Sitzungen mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (7) ¹Gäste können an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen, wenn fachliche Gründe dies erfordern. ²Über die Zulassung von Gästen zu den Sitzungen entscheidet die Kommission. ³Der Vorsitzende weist Gäste zu Beginn der Sitzung ausdrücklich auf die Vertraulichkeit des Verfahrens hin und macht dies aktenkundig.
- (8) ¹Die Kommission kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen. Abs. (7) Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 **Aktive Suche**

- (1) ¹Der Gründungspräsident kann die Kommission mit der Suche nach national und international ausgewiesenen Wissenschaftlern beauftragen.
- (2) ¹Ziel der aktiven Suche ist es, einen im besonderen Maße geeigneten Kandidaten für den Aufbau, die Erneuerung oder die nachhaltige Stärkung eines profildbildenden Bereiches der Universität zu finden. ²Die aktive Suche soll dazu genutzt werden, insbesondere auch Frauen anzusprechen. ³Die aktive Suche bietet auch die Chance, schwerbehinderte Wissenschaftler gezielt anzusprechen.

§ 5 **Ausschreibungsverzicht**

- (1) ¹Der Gründungspräsident kann bestimmen, dass eine Ausschreibung im besonderen Berufungsverfahren nicht erfolgt. ²Er hat seine Entscheidung zu begründen und aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Schlägt der Gründungspräsident der Kommission einen aus seiner Sicht im besonderen Maße geeigneten Kandidaten zur Berufung vor, muss die Begründung zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - die Integration der Professur in die Departments und Aktivitätsfelder sowie
 - die Gründe für den Vorschlag des Kandidaten.
- (3) ¹Die Begründung nach Abs. (1) und Abs. (2) ist den Mitgliedern der Kommission spätestens zu Beginn der konstituierenden Sitzung zu kommunizieren.

§ 6 **Ausschreibung**

- (1) ¹Wird eine Professur öffentlich ausgeschrieben, entscheidet der Gründungspräsident über die fachliche Ausrichtung und Denomination von Professuren sowie darüber, ob eine Open-Rank-Ausschreibung erfolgt.
- (2) ¹Das Gründungspräsidium fordert den Gründungs-Chair des jeweiligen Departments auf, einen Ausschreibungstext zu verfassen. ²Der Ausschreibungstext ist vom Gründungspräsidium für die Veröffentlichung freizugeben. ³Ist ein Gründungs-Chair für ein Department noch nicht bestellt, ist das Gründungspräsidium für die Erstellung eines Ausschreibungstextes verantwortlich.
- (3) ¹In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben. ²Der Ausschreibungstext ist diskriminierungsfrei abzufassen.

- (4) ¹Die Mitglieder der Kommission sollen aktiv auf die Suche nach national und international ausgewiesenen Wissenschaftlern gehen. ²§ 4 Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 7

Geschäftsgang in der Kommission

- (1) ¹Die Kommission trifft ihre Entscheidungen und fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. ²Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann ausnahmsweise eine Sitzung auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen von Abs. (6) vorliegen und kein Mitglied widerspricht; dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (2) ¹Die Kommission wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Zu den Sitzungen sind die Mitglieder in Textform einzuladen.
- (3) ¹Die Kommission tagt nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend; ³Abs. (6) bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) ¹Der Einsatz von Telefon- und Videokonferenzen ist nur zulässig, wenn nach Auffassung des Gründungspräsidiums eine sichere Datenübertragung bspw. über den Dienst des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird.
- (7) ¹Alle Sitzungen der Kommission, einschließlich der Vorstellungen, sind zeitnah zu dokumentieren. ²Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind gesondert festzuhalten. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugänglich zu machen. ⁴Sofern kein Mitglied dem Protokoll in der nächsten Sitzung widerspricht, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) ¹Die Unterlagen und Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich zu behandeln. ²Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheitspflicht verpflichtet.

§ 8

Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Zu Beginn der konstituierenden Sitzung weist der Vorsitzende die Mitglieder ausdrücklich auf die Vertraulichkeit des Verfahrens hin und macht dies aktenkundig.
- (2) ¹Die Kommission prüft in ihrer konstituierenden Sitzung und vor der Ausschreibung, ob die Voraussetzungen für ein besonderes Berufungsverfahren nach § 1 Abs. (2) vorliegen. ²Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren. ³Für den Fall, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist das besondere Berufungsverfahren zu beenden.

§ 9

Allgemeine Grundsätze zum Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Kommission bestimmt das Auswahlverfahren zur Besetzung der Professur. ²Zum Auswahlverfahren gehören in der Regel ein Vorstellungsgespräch und ein Fachvortrag. ³Darüber hinausgehende Formate, wie zum Beispiel hochschulöffentliche Lehrveranstaltungen oder Assessment Center, sind möglich.
- (2) ¹Das Auswahlverfahren soll nicht länger als sechs Monate dauern.
- (3) ¹Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden darüber zu informieren, wie Bewerbungsunterlagen und Gutachten eingesehen werden können.
- (4) ¹Spätestens nach Eingang der Bewerbungen prüft die Kommission, ob eines ihrer Mitglieder befangen sein könnte. ²Stellen Mitglieder der Kommission oder andere an dem Berufungsverfahren beteiligte Personen fest, dass bei ihnen oder anderen Ausschluss- oder Befangenheitsgründe gegenüber Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, müssen sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitteilen. ³Die Kommission entscheidet unter Ausschluss der betroffenen Person über das weitere Vorgehen.
- (5) ¹Die Belange der Lehre, insbesondere der Studierenden, sind in geeigneter Weise einzubeziehen. ²Beispielsweise können Studierende zu Mitgliedern der Kommission bestellt oder zu hochschulöffentlichen Vorträgen im Rahmen des Auswahlverfahrens eingeladen werden.

§ 10

Auswahlverfahren ohne Ausschreibung, wissenschaftliche Begutachtung

- (1) ¹Über die Qualifikation des Kandidaten entscheidet die Kommission unter Heranziehung von mindestens drei schriftlichen Gutachten externer Fachexperten. ²Ein Gutachten kann auch von einem externen Mitglied der Kommission sein. ³Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die Kommission und

ist zu dokumentieren. ⁴Bei der Auswahl der Gutachter soll auf Geschlechterparität geachtet werden. ⁵Es ist mindestens ein Gutachten aus dem Ausland einzuholen. ⁶Die Gutachter sollen insbesondere zur besonderen Qualifikation des vorgeschlagenen Kandidaten im internationalen Leistungsvergleich Stellung nehmen. ⁷Werden im Rahmen der aktiven Suche mehrere geeignete Kandidaten gefunden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass in der Regel vergleichende Gutachten einzuholen sind.

- (2) ¹Statt eines schriftlichen Gutachtens können die Gutachter auch zum Vorstellungsgespräch und dem Fachvortrag sowie der begleitenden Sitzung der Kommission geladen werden und in der Sitzung ihre gutachterliche Stellungnahme zu Protokoll geben.

§ 11

Auswahlverfahren mit Ausschreibung

- (1) ¹Die Kommission beschließt auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und der Ausschreibung die Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien.
- (2) ¹Diejenigen Bewerber, die die Kommission nach Sichtung der Bewerbungen in die engere Wahl zieht, werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. ²Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Die Kommission entscheidet, welche der eingeladenen Bewerber begutachtet werden sollen. ²Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (4) ¹Sowohl bei der Vorauswahl für die Vorstellungsveranstaltung nach Abs. (2) als auch bei der Entscheidung über die Begutachtung nach Abs. (3) sollen qualifizierte Bewerber des im Department unterrepräsentierten Geschlechts berücksichtigt werden.

§ 12

Wissenschaftliche Begutachtung bei mehreren Bewerbern

- (1) ¹Über die Qualifikation der zu begutachtenden Bewerber (§ 11 Abs. (3)) entscheidet die Kommission unter Heranziehung von mindestens drei in der Regel vergleichenden Gutachten externer Fachexperten. ²§ 10 Abs. (1) Sätze 2 bis 5 finden Anwendung.
- (2) ¹Den Gutachten sind die Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Abs. (1) zugrunde zu legen. ²Hierauf sind die Gutachter hinzuweisen. ³Eine vorläufige Reihung der Bewerber durch die Kommission darf den Gutachtern nicht mitgeteilt werden.

§ 13

Berufungsvorschlag

- (1) ¹Die Kommission erstellt auf Grundlage des Auswahlverfahrens einen Berufungsvorschlag. ²Der Berufungsvorschlag ist zu begründen. ³In der Begründung muss das nach § 9 Abs. (1) festgelegte Auswahlverfahren dargestellt werden.
- (2) ¹Ist eine Ausschreibung erfolgt, soll der Berufungsvorschlag eine Berufsliste enthalten, die die Namen von drei Bewerbern reihen soll. ²Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Berufsliste und die Rangfolge unter den platzierten Bewerbern sind zu begründen. ³Außerdem muss die Begründung des Berufungsvorschlags eine vergleichende Bewertung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten.
- (3) ¹Wenn ein Geschlecht nicht auf der Liste vertreten ist, bedarf es dafür einer gesonderten Begründung.
- (4) ¹Die Kommission fasst über den begründeten Berufungsvorschlag Beschluss.
- (5) ¹Wenn die Frauenbeauftragte nicht Mitglied der Kommission war, ist ihr der Berufungsvorschlag nach Abs. (4) zur Stellungnahme vorzulegen und dem Berufungsvorschlag beizufügen. ²Die Schwerbehindertenvertretung kann zum Berufungsvorschlag der Kommission eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen vorgelegen haben.
- (6) ¹Die Mitglieder der Kommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

§ 14

Entscheidung über den Berufungsvorschlag, Berufsverhandlung

- (1) ¹Zur Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind dem Gründungspräsidium vom Vorsitzenden folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
 - begründeter Berufungsvorschlag,
 - etwaige Stellungnahmen und Sondervoten,
 - sämtliche Gutachten und Protokolle.
- (2) ¹Das Gründungspräsidium beschließt den Berufungsvorschlag.
- (3) ¹Der Gründungspräsident entscheidet über die Berufung. ²Er kann eine Frist zur Annahme des Rufes bestimmen. ³Der Gründungspräsident ist an die Reihung des

vom Gründungspräsidium beschlossenen Berufungsvorschlags nicht gebunden;
er kann ihn auch insgesamt zurückgeben.

§ 15
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Diese Satzung ist nach der Konstituierung der Gründungskommission aufzuheben. ²Für laufende Berufungsverfahren gelten die Regelungen dieser Satzung fort.

Nürnberg, 23.07.2021

Technische Universität Nürnberg



Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Jürgen Prömel